



## Sitzungsniederschrift

Gremium : **Ausschuss für Planung und Verkehr**

Sitzungsort : **großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Donnerstag, 17.02.2005**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **19:20 Uhr**

### Vorsitz

Herr Heinz Junkerkalefeld

### Teilnehmer

Herr Ulrich Beyer

Herr Hubert Bleß

als Vertreter für Herrn Niebusch

Herr Antonius Brinkmann

Frau Monika Bushuven

als Vertreterin für Frau Tigges

Herr Ernst-Rainer Fust

als Vertreter für Herrn Pliske

Herr Johannes-Heinrich Gresshoff

Herr Daniel Hagemeyer

als Vertreter für Herrn Hahner

Herr Franz-Josef Helmers

Frau Beatrix Koch

Frau Barbara Köß

Herr Peter Kwiotek

Herr Paul Tegelkämper

Frau Maria Wieschmann

### Verwaltung

Herr Norbert Hochstetter, Techn.

Beigeordneter

Frau Insa Söker

Herr Norbert Tigges

### Schriftführer/in

Herr Peter Rauch

**es fehlten entschuldigt:**

**Teilnehmer**

Herr Andreas Hahner

Herr Ralf Niebusch

Herr Eckard Pliske

Frau Manuela Steuer

Frau Monika Tigges

Herr Thomas Weinekötter

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Befangenheitserklärungen	5
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.11.2004	5
3. Bebauungsplan Nr. 78 "Am Rathausbach" der Stadt Oelde A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB B) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2005/610/0473	5
4. Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 3. Änderung (Bereich: Bedarfsparkplatz südl. K30) A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB B) Feststellungsbeschluss Vorlage: B 2005/610/0471	7
5. Bebauungsplan Nr. 89 "Bedarfsparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park" der Stadt Oelde A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB B) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2005/610/0472	9
6. Planungen im Bereich "Moorwiese" A) Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 7. Änderung - B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde Vorlage: B 2004/610/0353	12
7. Stadtentwicklungskonzept 2015 Vorstellung des Verfahrens Vorlage: M 2005/610/0480	15
8. Linienbestimmungsverfahren zum Neubau einer Verbindungsstraße (K6n) zwischen der geplanten Anschlussstelle A2/K6 und der B 61 Vorlage: B 2005/610/0470	17
9. Stand des Ökokontos Vorlage: M 2005/610/0469	18
10. Mobilfunk Bericht Abstimmungstermin Mobilfunkbetreiber Vorlage: M 2005/610/0478	19

11.	Denkmalschutz	20
	A) Stand der Unterschutzstellungsverfahren	
	B) Forderung des LWL nach Fortführung der denkmalschutzrechtlichen Verfahren	
	C) Denkmalbereiche	
	D) Einzelbauvorhaben	
	Vorlage: B 2005/610/0475	
12.	Konzept zur Anlage und Unterhaltung städtische Grünanlagen	23
13.	Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen	24
	Vorlage: B 2005/600/0452	
14.	Anpassung des AST-Tarifes	25
	Vorlage: B 2005/320/0466	
15.	Verschiedenes	25
15.1.	Mitteilungen der Verwaltung	25
15.2.	Anfragen an die Verwaltung	26

Der Vorsitzende, Herr Junkerkalefeld, begrüßt die Anwesenden, die Zuhörer und die Presse. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde, der Ausschuss beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Befangenheitserklärungen**

Es erfolgen keine Befangenheitserklärungen.

### **2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.11.2004**

Frau Wieschmann merkt an, dass ihre Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 12 „Planung Moorwiese“ nicht protokolliert wurden.

Herr Hochstetter schlägt vor, da die Angelegenheit „Moorwiese“ erneut auf der heutigen Tagesordnung steht, dieses im Rahmen des neuen Protokolls nachzuholen.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 11.11.2004.

### **3. Bebauungsplan Nr. 78 "Am Rathausbach" der Stadt Oelde**

**A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**B) Satzungsbeschluss**

**Vorlage: B 2005/610/0473**

Zunächst weist Herr Hochstetter in seinem Vortrag darauf hin, dass es sich bei diesem Bebauungsplan um ein Planverfahren handelt, dass keine Bebauung einer Fläche ermöglichen soll. Dieser Bebauungsplan soll im Gegenteil den langfristigen Erhalt des Grünzuges entlang des Rathausbaches sichern.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 „Am Rathausbach“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - in der Zeit vom Montag, den 03.01.2005, bis einschließlich Donnerstag, den 03.02.2005, in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt.

### **A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **A1) Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:**

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

#### **A2) Entscheidungen über Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen:**

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen und Fach- und Servicedienste der Stadt Oelde haben keine Anregungen vorgebracht:

Behörde	Stellungnahmen vom
Leiter des Forstamtes Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	06.01.2005
Staatl. Umweltamt Münster	07.01.2005
Industrie- und Handelskammer	29.12.2004
Landesbetrieb Straßenbau –Niederlassung Münster -	20.01.2005
Amt für Agrarordnung Coesfeld	21.12.2004
Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	05.01.2005
Bundesvermögensamt	01.02.2005
Wehrbereichsverwaltung III	07.01.2005
RWE Transportnetz Strom GmbH	03.01.2005
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	06.01.2005
Wasserversorgung Beckum GmbH	04.01.2005
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Münster	28.12.2004
Bischöfliches Generalvikariat - Abt. 640 - Bauwesen	25.01.2005
Bundeseisenbahnvermögen (BEV) Dienststelle Essen	11.01.2005
Regionalverkehr Münsterland GmbH Betriebsleitung Kreis Warendorf	28.12.2004
Fachbereich 3 / Jugendamt - im Hause	05.01.2005
Fachbereich 4 / Tiefbauamt und Umwelt - im Hause	21.12.2004
Fachbereich 4 / Bauverwaltungsamt - im Hause	14.01.2005

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen oder Hinweise:

#### **Stellungnahme der EVO Energieversorgung Oelde GmbH vom 25.01.2005:**

... mit unserer Stellungnahme vom 20.09.2001 haben wir darum gebeten, den Bebauungsplanentwurf dahingehend zu ändern, dass für unser mit einer Trafostation bebautes Grundstück (Flurstück 109) die öffentlich-rechtliche Erschließung gesichert ist. Die Nutzung des Grundstückes erfordert die Anfahrbarkeit mit Schwertransportfahrzeugen. Die Sicherstellung der Anfahrbarkeit ist daher zwingend öffentlich-rechtlich sicher zu stellen. Der nunmehr vorgelegte Bebauungsplanentwurf stellt die öffentlich-rechtliche Erschließung nicht sicher. Wir hatten daher angeregt, eine öffentliche Verkehrsfläche fest zu setzen, die östlich unseres Grundstückes in einer Breite von mindestens drei Metern verlaufen müsste. Alternativ könnte auch die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 (1 2) BauGB um einen drei Meter breiten Streifen vergrößert werden.

Sofern - wie vorgeschlagen- die öffentlich-rechtliche Erschließung durch den Bebauungsplan sichergestellt wird, erheben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Diese Stellungnahme gilt für unseren Strom- und Gasbetrieb.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Zugänglichkeit des Flurstücks 109 wird gesichert durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der EVO in der öffentlichen Grünfläche.

Die Anregung wird beachtet.

Dieser Beschluss erfolgt einstimmig.

### **C) Satzungsbeschluss**

Bezüglich der Neufassung des BauGB 2004 wird festgestellt, dass das Planverfahren mit Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 31.08.1999 eingeleitet worden ist. Somit kann unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB n. F. das Planverfahren nach dem BauGB in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung abgeschlossen werden. Zudem haben inhaltliche Prüfung und Planverfahren ergeben, dass Beeinträchtigungen der in der BauGB-Neufassung besonderen Stellenwert einnehmenden umweltrelevanten Belange mit der Planaufstellung nicht verbunden sind (siehe Begründung).

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Ausschuss für Planung und Verkehr einstimmig dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB (Abschluss des Verfahrens nach dem bisher geltenden Recht) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), den Bebauungsplan Nr. 78 „Am Rathausbach“ der Stadt Oelde als Satzung zu beschließen.

Das Plangebiet liegt westlich der Von-Galen-Straße und umfasst die Flächen nördlich und südlich des Rathausbaches.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

[ siehe Anlage 1 ]

Gleichzeitig empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Oelde, die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 78 zu billigen.

4. **Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 3. Änderung (Bereich: Bedarfsparkplatz südl. K30)**
  - A) **Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
  - B) **Feststellungsbeschluss**

**Vorlage: B 2005/610/0471**

Herr Hochstetter erläutert, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde - einschließlich Erläuterungsbericht - in der Zeit vom Montag, den 03.01.2005, bis einschließlich Donnerstag, den 03.02.2005, in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt hat. Parallel hierzu erfolgte auch die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Bedarfsparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park“ der Stadt Oelde.

## A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

### A1) Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

### A2) Entscheidungen über Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen:

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen und Fachämter der Stadt haben keine Anregungen vorgebracht:

Behörde	Stellungnahme vom
Leiter des Forstamtes Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	06.01.2005
Staatl. Umweltamt Münster	10.01.2005
Industrie- und Handelskammer	29.12.2004
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen –Niederlassung Münster –	20.01.2005
Amt für Agrarordnung Coesfeld	07.05.2005
Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	05.01.2005
Bundesvermögensamt	01.02.2005
Wehrbereichsverwaltung III	06.01.2005
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	06.01.2005
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	25.01.2005
Wasserversorgung Beckum GmbH	04.01.2005
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Münster	28.12.2004
Bischöfliches Generalvikariat - Abt. 640 - Bauwesen	25.01.2005
Regionalverkehr Münsterland GmbH Betriebsleitung Kreis Warendorf	28.12.2004
Fachbereich 4 / Tiefbauamt und Umwelt - im Hause	21.12.2004
Stadt Beckum	24.01.2005
Stadt Ennigerloh	02.02.2005
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	27.12.2004
Gemeinde Langenberg	28.12.2004
Gemeinde Wadersloh	14.01.2005
Kreis Gütersloh	26.01.2005
Pipeline Engineering GmbH	19.01.2005

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen oder Hinweise:

### Stellungnahme der DB Energie GmbH Energieversorgung West vom 10.01.2005

.....die vorgenommenen Änderungen wurden geprüft Es bestehen noch folgende Bedenken:

Das Pflanzgebot auf den Parkplatz darf nicht für die Parkplatzfläche im Schutzstreifen gelten. Im Schutzstreifen der Leitung, auch auf der Parkplatzfläche sind nur Anpflanzungen mit einer



Aufwuchshöhe bis zu 3,5 m zulässig.

Wir bitten diese Einschränkung sowohl im Plan als auch in der textlichen Darstellung eindeutig darzulegen.

Alle weiteren Einwendungen der DB Energie wurden ausreichend berücksichtigt.

### **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der 3. FNP-Änderung ist keine Beratung erforderlich (siehe Beratungsvorlage zum Bebauungsplan Nr. 89)

Dieser Beschluss erfolgt einstimmig.

### **C) Feststellungsbeschluss**

Bezüglich der Neufassung des BauGB 2004 wird festgestellt, dass das Planverfahren mit Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 01.07.2002 eingeleitet worden ist. Somit kann unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB n. F. das Planverfahren nach dem BauGB in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung abgeschlossen werden. Zudem haben inhaltliche Prüfung und das im Parallelverfahren durchgeführte Bebauungsplanverfahren Nr. 89 ergeben, dass Beeinträchtigungen der in der BauGB-Neufassung besonderen Stellenwert einnehmenden umweltrelevanten Belange mit dieser Planänderung nur in einem vertretbaren Maße verbunden sind (siehe Erläuterungsbericht sowie Begründung Bebauungsplan Nr. 89).

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Ausschuss für Planung und Verkehr dem Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB (Abschluss des Verfahrens nach dem bisher geltenden Recht) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde zu beschließen.

Der Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde liegt westlich des Kreisverkehrs In der Geist/Von-Büren-Allee zwischen den Straßen Von-Büren-Allee (K30) und Sudbergweg.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:  
[ siehe Anlage 1 ]

Gleichzeitig empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Oelde, den Erläuterungsbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zu billigen.

5. **Bebauungsplan Nr. 89 "Bedarfparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park" der Stadt Oelde**
  - A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2

**BauGB**  
**B) Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: B 2005/610/0472**

Herr Hochstetter erläutert, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 „Bedarfparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - in der Zeit vom Montag, den 03.01.2005, bis einschließlich Donnerstag, den 03.02.2005, in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegen hat. Parallel hierzu erfolgte auch die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde.

**A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**A1) Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:**

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

**A2) Entscheidungen über Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen:**

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen und Fachämter der Stadt haben keine Anregungen vorgebracht:

Behörde	Stellungnahme vom
Leiter des Forstamtes Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	06.01.2005
Staatl. Umweltamt Münster	10.01.2005
Industrie- und Handelskammer	29.12.2004
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen –Niederlassung Münster -	20.01.2005
Amt für Agrarordnung Coesfeld	07.01.2005
Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	05.01.2005
Bundesvermögensamt	01.02.2005
Wehrbereichsverwaltung III	06.01.2005
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	06.01.2005
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	25.01.2005
Wasserversorgung Beckum GmbH	04.01.2005
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Münster	28.12.2004
Bischöfliches Generalvikariat - Abt. 640 - Bauwesen	25.01.2005
Bundeseisenbahnvermögen (BEV) Dienststelle Essen	11.01.2005
Regionalverkehr Münsterland GmbH Betriebsleitung Kreis Warendorf	28.12.2004
Fachbereich 4 / Bauverwaltungsamt - im Hause	14.01.2005
Fachbereich 4 / Tiefbauamt und Umwelt - im Hause	21.12.2004
Stadt Beckum	24.01.2005
Stadt Ennigerloh	02.02.2005
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	27.12.2004
Gemeinde Langenberg	28.12.2004
Gemeinde Wadersloh	14.01.2005
Kreis Gütersloh	26.01.2005
Pipeline Engineering GmbH	19.01.2005

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen oder Hinweise:

### **Stellungnahme der DB Energie GmbH Energieversorgung West vom 10.01.2005**

... die vorgenommenen Änderungen wurden geprüft.  
Es bestehen noch folgende Bedenken:

Das Pflanzgebot auf dem Parkplatz darf nicht für die Parkplatzfläche im Schutzstreifen gelten. Im Schutzstreifen der Leitung, auch auf der Parkplatzfläche sind nur Anpflanzungen mit einer Aufwuchshöhe bis zu 3,5 m zulässig.

Wir bitten diese Einschränkung sowohl im Plan als auch in der textlichen Darstellung eindeutig darzulegen.

Alle weiteren Einwendungen der DB Energie wurden ausreichend berücksichtigt.

### **Beschluss:**

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.  
Änderungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich. Die Anregungen der DB Energie wurden im Plan und in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Dieser Beschluss erfolgt einstimmig

Frau Bushuven fragt an, ob es möglich sei diesen Parkplatz als Park-and-Ride-Parkplatz zu öffnen, da der am Lüringweg bestehende Park-and-Ride-Parkplatz oftmals überlastet sei.

Herr Hochstetter weist darauf hin, dass es Aufgabe des Straßenbulasträgers sei, ausreichend Park-and-Ride-Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Der Parkplatz am Sudbergweg sei aus seiner Sicht ungeeignet, da er von der Autobahnanschlussstelle zu weit entfernt ist. Er werde aber mit den zuständigen Straßenbulasträgern Kontakt aufnehmen und eine Vergrößerung des südwestlich der Autobahnanschlussstelle liegenden Parkplatzes vorschlagen.

### **C) Satzungsbeschluss**

Bezüglich der Neufassung des BauGB 2004 wird festgestellt, dass das Planverfahren mit Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 01.07.2002 eingeleitet worden ist. Somit kann unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB n. F. das Planverfahren nach dem BauGB in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung abgeschlossen werden. Zudem haben inhaltliche Prüfung und Planverfahren ergeben, dass Beeinträchtigungen der in der BauGB-Neufassung besonderen Stellenwert einnehmenden umweltrelevanten Belange mit der Planaufstellung nur in einem vertretbarem Maße verbunden sind (siehe Begründung).

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Ausschuss für Planung und Verkehr dem Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Anwendung der

Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB (Abschluss des Verfahrens nach dem bisher geltenden Recht) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), den Bebauungsplan Nr. 89 „Bedarfparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park“ der Stadt Oelde als Satzung zu beschließen.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 89 der Stadt Oelde liegt westlich des Kreisverkehrs In der Geist/Von-Büren-Allee zwischen den Straßen Von-Büren-Allee (K30) und Sudbergweg.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:  
[ siehe Anlage 1 ]

Gleichzeitig empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Oelde, die Begründung einschl. des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 89 zu billigen.

## **6. Planungen im Bereich "Moorwiese"**

### **A) Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 7. Änderung -**

### **B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde**

**Vorlage: B 2004/610/0353**

Herr Hochstetter berichtet, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ der Stadt Oelde die Fläche „Moorwiese“ zunächst von einer Bebauung ausgeklammert wurde, da sich im Verfahren herausgestellt hat, dass eine Sanierung des Bodens für eine Nachfolgenutzung erforderlich wird. Nach Abschluss der Bodensanierungen besteht nun die Möglichkeit, die Flächen einer städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Unterschiedliche Nutzungen standen bereits zur Diskussion. Die Ausweisung als Mischgebiet oder Fläche für eine Einzelhandelsnutzung ist für diesen Bereich bereits verworfen worden.

Der Orden der Schwestern der hl. Maria Magdalena Postel ist in Zusammenarbeit mit der Investorengruppe Kirchner Immobilien an die Stadt Oelde herangetreten und hat Interesse an Teilflächen der Moorwiese für die Errichtung eines „Gruppen-Pflege-Wohnkonzeptes“ bekundet. Die Investorengruppe ist zudem an den übrigen Flächen zur Realisierung einer Wohnbebauung in Form von Reihen, Doppel- und Einfamilienhäusern sowie der zugehörigen Erschließungsanlagen interessiert. Somit wird an der Nahtstelle zum Stadtkern „Wohnen über alle Generationen“ entstehen. Hierbei würde auch die Anregung des Rates der Stadt Oelde, bei städtischen Entwicklungen auch über verschiedene Formen des seniorengerechten Wohnens nachzudenken, Berücksichtigung finden. Die Gesamtfläche des Bereichs Moorwiese beträgt ca. 3 ha. Einzelheiten des Konzeptes wurden in der Sitzung vom 11.11.2004 von der Investorengruppe vorgestellt.

Zwischenzeitlich wurde ein städtebaulicher Entwurf seitens der Investorengruppe vorgelegt, der die Basis für den aufzustellenden Bebauungsplan bilden soll. Einzelheiten zu diesem Entwurf werden in der Sitzung mündlich erläutert. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen auf dieser Plangrundlage die erforderlichen Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes) einzuleiten.

Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Neudarstellung von Wohnbauflächen im Bereich Moorwiese. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Oelde wird der Bereich als Fläche für Gemeinbedarf -Zweckbestimmung Mehrzweckhalle-, als öffentliche Grünfläche und als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung dargestellt.

Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 94 liegt zwischen den Straßen „Zur Axt“, „Wiedenbrücker Straße“ und „Moorwiese“ und bezieht aus städtebaulichen und

erschließungstechnischen Gründen die östlich der Straße „Moorwiese“ liegende Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 84 „Weitkamp“ mit ein. Diese Flächen werden bislang als allgemeines Wohngebiet und Grünfläche - Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage – ausgewiesen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 94 werden somit die in diesem Teilbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 84 außer Kraft treten. Die beiden erforderlichen Bauleitplanverfahren sollen im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Frau Köß befürwortet grundsätzlich das Konzept, da dieses die aktuellen Erkenntnisse der Demographie berücksichtigt und gleichzeitig junge Familien gefördert würden. Sie bittet darum, im Rahmen der weiteren Entwicklung des Projektes eine Begegnungsstätte einzuplanen und die Gebäude unter ökologischen Gesichtspunkten zu planen. Abschließend möchte sie wissen, ob die neben den Service-Wohnungen und der Pflege-Wohngruppe geplanten Wohneinheiten Mietobjekte oder Eigentumsobjekte seien.

Herr Hochstetter antwortet, dass die Schaffung von Begegnungsstätten zum Konzept gehört. Nach Auskunft des Planers werden ökologische Aspekte bei der Planung und Ausführung berücksichtigt, so z. B. durch Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Der Einsatz von Solaranlagen soll ermöglicht werden, aber nicht vorgeschrieben. Ob es sich um Miet- oder Eigentumsobjekte handeln wird ist derzeit nicht absehbar, da es sich bei den genannten Objekten um eine Angebotsplanung handelt.

Herr Gresshoff hält das Konzept des seniorengerechten Wohnens an dieser Stelle für richtig. Das Konzept des Ordens – wie in der vergangenen Sitzung vorgetragen – habe überzeugt. Das Miteinander von Familien und Senioren kann hier gefördert werden, ein sozialer Brennpunkt sei hierdurch nicht zu befürchten.

Frau Wieschmann erinnert noch einmal an ihre Ausführungen in der letzten Sitzung und die geäußerten Bedenken bezüglich des Standortes, da ein innenstadtnäherer Standort sinnvoller wäre. Dennoch wird nach langer interner Diskussion seitens ihrer Fraktion das Konzept nun befürwortet, da auch gute Erfahrungen in Oelde mit dem Betreiberorden bestehen.

Frau Koch hält das vorgestellte Konzept für hervorragend. Wesentlich dazu beitragen würde die Förderung durch das Land NW, da hierdurch Wohnraum zu günstigen Mieten bzw. Konditionen angeboten werden kann.

Frau Wieschmann erkundigt sich, ob noch weitere Projekte im Pflegebereich geplant sind und ob der Investor das Alleinvermarktungsrecht für die Flächen bekommt.

Herr Hochstetter antwortet, dass der zukünftige Bedarf an Pflegeplätzen heute nicht beurteilt werden kann. Im städtebaulichen Vertrag mit dem Investor wird, ähnlich wie in der Vergangenheit, ein Mitspracherecht der Stadt Oelde bei der Vergabe von Grundstücken vorgesehen, im Pflegebereich wird eine Vergabe von Plätzen über den Orden erfolgen.

Herr Junkerkalefeld fragt nach dem weiteren zeitlichen Ablauf.

Herr Hochstetter erläutert, dass der Aufstellungsbeschluss für die nächste Ratssitzung am 11.04.2005 vorgesehen ist, die Bauleitplanverfahren können nach der Sommerpause so weit sein, dass ein Baubeginn möglich wäre.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt einstimmig folgende Beschlüsse zu fassen:

## **A) Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 7. Änderung -**

### **A1) Einleitungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) das Verfahren zur 7. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde wird der Bereich als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Mehrzweckhalle und als öffentliche Grünfläche dargestellt. Durch die 7. Änderung soll der Bereich des ehemaligen Sportplatzes „Moorwiese“ als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 3,1 ha.

Der Änderungsbereich liegt zwischen den Straßen „Zur Axt“, „Wiedenbrücker Straße“ und „Moorwiese“ ist und auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

[siehe Anlage 1]

Der Einleitungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **A2) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

## **A3) Beschluss zur Beteiligung der Behörden**

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

## **B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde**

### **B1) Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt für die Flächen zwischen den Straßen „Zur Axt“, „Wiedenbrücker Straße“ und „Moorwiese“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,1 ha.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung

### **Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde**

erhalten

Von dem Bebauungsplan Nr. 94 werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 111	Flurstücke 88; 438; 436; 439 tlw.
----------	-----------------------------------

Der Planbereich grenzt an:

Im Norden:	Flur 111, Flurstücke 449, 115, 56, 98;
im Südwesten:	Flur 8, Flurstücke 300, 452;

Im Südosten:	Flur 111, Flurstücke 444, 445 (Moorwiese) und 439 (Fußweg).
--------------	---

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

[siehe Anlage 2]

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **B2) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

## **B3) Beschluss zur Beteiligung der Behörden**

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abschließend zu diesem Tagesordnungspunkt regt Herr Junkerkalefeld an, die alte Sportstätte „Moorwiese“ nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Vielleicht wäre es möglich in diesem Zusammenhang den Fußballspieler Helmut Rahn, der auf diesem Sportplatz Fußball gespielt hat, zu ehren und dieses bei der weiteren Realisierung des Projektes in irgendeiner Form zu berücksichtigen.

## **7. Stadtentwicklungskonzept 2015 Vorstellung des Verfahrens Vorlage: M 2005/610/0480**

### **Anlass und Zielsetzung**

Herr Hochstetter berichtet, dass für die Stadt Oelde die Erstellung eines Stadtentwicklungskonzeptes geplant ist. In ihm sollen Einzelplanungen aus allen Bereichen der Stadtentwicklung zu einem integrierten Konzept zusammengestellt werden. Die unterschiedlichen Aufgaben der Stadtentwicklung werden somit in einen ganzheitlichen Entwicklungsprozess eingebunden. Das **Stadtentwicklungskonzept 2015** stellt den Handlungsrahmen der Stadtentwicklung für die nächsten 10 Jahre dar. Das Stadtentwicklungskonzept kann dem Rat als Leitfaden dienen. Inhaltliche Zielsetzungen und Visionen sind zu entwickeln. Leitlinien und Maßnahmen künftiger Entwicklungen sollen zu einem Gesamtkonzept gebündelt und Wege ihrer Umsetzung gefunden und aufgezeigt werden. Auf Grundlage des Stadtentwicklungskonzeptes kann ein städtebaulicher Rahmenplan erstellt werden.

### **Vorgehen**

Anschließend erläutert Frau Söker die geplante Vorgehensweise. Für das Stadtentwicklungskonzept sind Vorschläge zur Organisation des Prozesses erarbeitet worden. Anregungen zur Vorgehensweise haben sich auch durch die Begleitung des laufenden Prozesses der Ortsentwicklungsplanung in Stromberg ergeben.

Die Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes soll in zwei Stufen erfolgen:

### **Stufe I - Zwischenbericht Stadtentwicklungskonzept 2015:**

Durch die Stadtverwaltung Oelde wird in einem ersten Schritt ein interner Zwischenbericht erarbeitet. Ausgangspunkt ist eine Standortbestimmung der Stadt Oelde. Hierbei sollen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken aus allen Bereichen des städtischen Lebens aufgezeigt werden. Um eine breite Grundlage zu erreichen wird eine schriftliche Befragung durchgeführt.

Zur Bündelung der Handlungsfelder sollen **Arbeitskreise** gebildet werden:

- **Wirtschaftsstandort/ Region**
- **Wohnstandort/ Innenstadt und Stadtteile**
- **Demographie/ städtische Infrastruktur**
- **Stadtmarketing/ Freizeit/ Kultur**

### **Stufe II – Bericht Stadtentwicklungskonzept 2015:**

Darauf aufbauend wird unter Einbeziehung der Politik und lokaler Akteure ein integriertes Stadtentwicklungskonzept gemeinsam in Workshopverfahren erarbeitet. Durch die erweiterte Beteiligung wird eine Grundlage für die spätere Umsetzung und Akzeptanz geschaffen.

Um Verbindlichkeit herzustellen wird der Abschlussbericht zum Stadtentwicklungskonzept den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Herr Gresshoff stimmt der Erstellung eines Stadtentwicklungskonzeptes voll zu, da hierdurch alte Forderungen der CDU-Fraktion endlich erfüllt werden. Im Rahmen des vorgestellten Prozesses könnten alle ihre Vorstellungen, Ideen, Illusionen, usw. einbringen. Ergebnis dieses Prozesses könnte dann ein Masterplan für die Stadt sein. Zum Zeitplan merkt er an, dass ggf. auswärtiger Sachverstand eher in den Prozess eingebracht werden sollte.

Herr Hochstetter antwortet, dass dies noch einmal diskutiert werden müsste.

Frau Söker ergänzt, dass es sich zunächst bei der ersten Stufe um eine reine Vorschlagssammlung verwaltungsintern handelt, während die zweite Stufe unter externer Begleitung erfolgt.

Herr Bleß hält die vorgestellte Konzeption und Vorgehensweise für richtig. Lediglich der Zeitraum für die Beteiligung der Öffentlichkeit sehe er als zu kurz an, dieser sollte verlängert werden.

Herr Junkerkalefeld hält es für wichtig, dass eine gründliche Erfassung von Daten und Fakten als Basis für das Gespräch mit dem Bürger erfolgt und anschließend die Weiterentwicklung des Konzeptes erfolgt.

Frau Koch merkt an, dass es vor dem Hintergrund der Entwicklung des Projektes „Auepark“ ihrer Meinung nach schon eher einen Bedarf eines Stadtentwicklungskonzeptes gab. Dennoch halte sie dieses auch jetzt noch für wichtig.

Herr Fust betont, dass er dieses Konzept ebenfalls für ausgesprochen wichtig hält, aber das Konzept komme ausgesprochen spät, da die Entwicklungen z. B. in der Änderung der Altersstruktur schon lange bekannt sind.

Herr Junkerkalefeld entgegnet, dass es nie zu spät sei. Das Stadtentwicklungskonzept sei ein wichtiger Meilenstein für die Zukunft der Stadt.

Herr Hochstetter ergänzt, dass jetzt der Zeitpunkt sei, an dem auch jeder verstanden hat, dass die Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung uns alle betrifft. Daher sei es auch jetzt wichtig zu handeln.

Frau Köß empfindet den Zeitpunkt der Einbindung der Öffentlichkeit als zu spät, da ggf. die Aufgabenstellung dann schon vorgeprägt sei. Die Vertreter einzelner Gruppen, wie z.B. der Jugend, der



Senioren etc. sollten von Beginn an beteiligt werden. Abschließend äußert sie den Wunsch, dass das Thema „Nachhaltigkeit“ im Konzept entsprechend berücksichtigt wird.

Herr Hochstetter antwortet, dass zunächst die Verwaltung in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen Daten und Fakten sammeln soll und zur Verfügung stellen soll. Diese bilden dann einen Grundbaustein für den weiteren Prozess.

Frau Wieschmann hält das Stadtentwicklungskonzept für begrüßenswert und wichtig, bemängelt aber auch den späten Zeitpunkt....

Herr Fust hinterfragt den Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung. Er hält es für wichtig, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit keine fertigen Konzepte präsentiert werden, damit eine konstruktive Diskussion geführt werden kann.

Herr Junkerkalefeld fasst zusammen, dass das Stadtentwicklungskonzept nur unter der Beteiligung Aller zum Erfolg führen kann und dass er sich auf dieses Konzept freue.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt Kenntnis.

### **8. Linienbestimmungsverfahren zum Neubau einer Verbindungsstraße (K6n) zwischen der geplanten Anschlussstelle A2/K6 und der B 61 Vorlage: B 2005/610/0470**

Herr Hochstetter berichtet, dass mit Schreiben vom 04.08.2004 des Kreises Gütersloh die Stadt Oelde aufgefordert worden ist, im Rahmen der Linienbestimmung gem. § 37 des Straßen- und Wegegesetzes NRW zum geplanten Neubau einer Verbindungsstraße (K 6n) zwischen der geplanten Autobahnanschlussstelle A2/K6 und der B 61 in Rheda-Wiedenbrück eine Stellungnahme abzugeben (siehe Anlage 1: Übersichtsplan). Seitens der Stadt Oelde wurde mit Schreiben vom 15.09.2004 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage 2). Inhaltlich wurde insbesondere angeregt, die Lage des geplanten Anschlusspunktes an die B 61 zu ändern und das geplante zusätzliche Brückenbauwerk über die L 791 entfallen zu lassen.

Herr Gresshoff stimmt der abgegebenen Stellungnahme voll zu. Der Bau einer Brücke über die Landstraße L 7791 wird abgelehnt.

Frau Köß erkundigt sich nach dem Zeitrahmen und der zeitlichen Reihenfolge der geplanten Straßenbauprojekte.

Herr Hochstetter antwortet, dass vor dem Bau der Verbindungsstraße zunächst die Autobahnanschlussstelle an der A 2 gebaut werden muss. Wann mit dem Bau der einzelnen Projekten begonnen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Herr Bleß sagt ebenfalls, dass aus seiner Sicht die geplante Brücke keinen Sinn macht.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr schließt sich voll inhaltlich der mit Schreiben vom 15.09.2004 abgegebenen Stellungnahme der Stadt Oelde an. Insbesondere wird das geplante Brückenbauwerk über die L 791 abgelehnt. Mehrkosten, die über den in der Anlage zum Kaufvertrag der Marburg vom 12.03.2004 genannten Kostenrahmen hinausgehen, werden nicht getragen, ggf. sind hierüber rechtzeitig

Nachverhandlungen durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses noch einmal gegenüber dem Kreis Gütersloh in aller Deutlichkeit darzustellen.

Dieser Beschluss erfolgt einstimmig.

## **9. Stand des Ökokontos Vorlage: M 2005/610/0469**

Frau Söker erläutert den Sachverhalt:

### **Gesetzliche Grundlage**

Grundlage für die Einrichtung eines Ökokontos bei der Stadt Oelde ist die Notwendigkeit im Rahmen von Bauleitplanverfahren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Seit der Einführung des § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Jahre 1993 wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in das Baugesetzbuch integriert und fortentwickelt. Die heutige gesetzliche Grundlage bildet der § 1a des Baugesetzbuches (BauGB vom 23. September 2004). Dieser Paragraph regelt die naturschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den städtebaulichen Planungen. Demnach erfolgt der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft an erster Stelle durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Die Vorschrift lässt unter dem Vorbehalt der Beachtung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausdrücklich die Darstellung bzw. Festsetzung an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs zu. Hierdurch wird die Schaffung des so genannten Ökokontos rechtlich abgesichert und gleichzeitig die Basis für die Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen geschaffen.

### **Wie wird auf dem Ökokonto gebucht ?**

In Abstimmung mit dem Kreis Warendorf – Untere Landschaftsbehörde - wurde vereinbart, dass ein Grundaussgleich im Plangebiet selbst erfolgen soll, der Schwerpunkt des Ausgleichs kann hingegen außerhalb des Planbereichs liegen, um so wirkungsvolle Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu gewährleisten. Für den Ausgleich von Eingriffen ist unter Beteiligung des Kreises ein Flächenpool (= Ökokonto) geschaffen worden. Auf diese Weise stehen schon im Frühstadium planerischer Überlegungen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Bei der Stadt Oelde wird zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (Kreis Warendorf) ein vereinfachtes Berechnungsverfahren (siehe auch Anlage 1: Bewertungsrahmen für bestehende und geplante Flächennutzungen -Biotop- des Kreises Warendorf) angewandt. Folgende Grundsätze liegen bei diesem Modell zugrunde:

- Da verschiedene Biotoptypen eine unterschiedliche Wertigkeit für den Naturhaushalt aufweisen, wird der Bestand innerhalb eines Planbereichs mit unterschiedlichen Faktoren bewertet.
- Je wertvoller der Bestand ist, in dem ein Vorhaben eingreift, um so höher wird der dafür notwendige Ausgleich.
- Beim Ausgleich gilt, ein neu angelegtes Biotop ist weniger wert als ein Altbestand.
- Beim Ausgleich gilt, je wertvoller die neugeschaffenen Flächen für den Naturhaushalt sind, um so geringer bemisst sich die für den Ausgleich benötigte Fläche.

### **Wer setzt die Ausgleichsmaßnahmen um?**

Die festgesetzten Maßnahmen sind grundsätzlich vom Vorhabensträger (= Bauherrn) durchzuführen ( § 135 a Abs. 1 BauGB ). Sie können auch von der Stadt an anderer Stelle als dem Eingriffsgrundstück durchgeführt werden. Die Stadt erhebt dann zur Deckung ihres Aufwandes einen

Kostenerstattungsbetrag (z.B. im Rahmen der Ablöseverträge beim Grundstückskauf), den der Vorhabensträger bezahlen muss.

### **Kontostand und zukünftige Entwicklung?**

Zum Aufbau des Ökokontos sind in der Vergangenheit große Anstrengungen seitens des FSD Liegenschaften und des FSD Planung- und Stadtentwicklung unternommen worden, um geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu sichern und somit für neue Baugebiete diesbezüglich eine ausreichende Planungssicherheit zu schaffen.

Insgesamt wurden und werden bislang (Stand Feb. 2005) auf rund 51,8 ha Fläche ca. 416.000 Werteinheiten für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt bzw. vertraglich gesichert. Hiervon stehen derzeit noch rund 213.000 Werteinheiten für Neuplanungen zur Verfügung (Einzelheiten zum Stand des „Ökokontos“ können der Anlage 2 – Stand des Ökokontos – und der Anlage 3 – Übersichtsplan – entnommen werden). Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Dimensionierung externer Ausgleichsmaßnahmen bieten die noch zur Verfügung stehenden Werteinheiten genügend Spielraum, um alle im Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsflächen ausgleichen zu können.

Herr Gresshoff möchte wissen, ob eine Möglichkeit besteht, auch weit entfernt liegende Flächen (z. B. in anderen Bundesländern) als Ausgleichsflächen heranzuziehen.

Herr Hochstetter antwortet, dass dies noch nicht abschließend geprüft wurde, aber ein gewisser räumlicher Zusammenhang sinnvoll sei.

Herr Fust fragt nach den Maßnahmen, die auf den Ausgleichsflächen durchgeführt werden.

Frau Söker erläutert, dass diese sehr unterschiedlich sein können, wie z.B. die Anlage von naturnahen Wäldern, Sukzessionsflächen, Anlage von Hecken, usw.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt Kenntnis.

### **10. Mobilfunk Bericht Abstimmungstermin Mobilfunkbetreiber Vorlage: M 2005/610/0478**

Frau Söker berichtet, dass das Thema Mobilfunk und die wachsende Zahl der Sendeanlagen mit Interesse in der Öffentlichkeit verfolgt wird. Aus diesem Grund hat die Stadtverwaltung Oelde am 26.01.2005 alle Mobilfunkanlagenbetreiber zu einem Abstimmungstermin eingeladen. Im Interesse der Stadt liegt es, eine Koordinierung der vorhandenen und geplanten Standorte der unterschiedlichen Mobilfunkbetreiber zu erreichen.

Grundlage bildet die Mobilfunkvereinbarung vom 05.07.2001, die als Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Aufbau der Mobilfunknetze zwischen den kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund) und den Mobilfunknetzbetreibern getroffen wurde.

Zu dem Termin sind die Vertreter der Mobilfunkbetreiber T-Mobile, Vodafone, O2 und e-plus erschienen, d.h. alle Betreiber, die auf dem Gebiet der Stadt Oelde Anlagen betreiben. Auf Grundlage der bei der Stadt vorliegenden Unterlagen ist zunächst ein Abgleich der bestehenden Standorte erfolgt.

Durch die Umsetzung der neuen UMTS-Technologie sind bereits einige der bestehenden Standorte

umgerüstet worden. Von den einzelnen Betreibern wurden im Abstimmungstermin zudem die geplanten Vorhaben vorgetragen.

Von der Stadtverwaltung wird die Zielrichtung verfolgt, zusätzliche Anlagen an bestehenden Standorten unterzubringen. Dies wird von den einzelnen Betreibern geprüft. Es wurde die Vereinbarung getroffen, dass die zukünftige Standortsuche mit der Stadtverwaltung abgestimmt wird.

Anhand eines Übersichtsplanes erläutert Frau Söker die bestehenden Standorte, bzw. Suchkreise für weitere Standorte.

Herr Hochstetter ergänzt, dass Standorte, die von den Mobilfunkbetreibern beantragt werden, in der Regel zu genehmigen sind.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt Kenntnis.

## **11. Denkmalschutz**

### **A) Stand der Unterschutzstellungsverfahren**

#### **B) Forderung des LWL nach Fortführung der denkmalschutzrechtlichen Verfahren**

#### **C) Denkmalbereiche**

#### **D) Einzelbauvorhaben**

**Vorlage: B 2005/610/0475**

### **A) Stand der Unterschutzstellungsverfahren**

Herr Hochstetter trägt vor, dass gemäß Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Denkmäler von der Unteren Denkmalbehörde in die Denkmalliste einzutragen sind. Untere Denkmalbehörden sind die Gemeinden. Gemäß §2 DSchG NW sind Denkmale definiert als Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, **an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht**. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Es besteht eine Eintragungspflicht, wenn die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung vorliegen, um die Denkmale im öffentlichen Interesse zu schützen.

In der Kulturguterfassungsliste sind die zu schützenden Objekte aufgeführt worden. Viele Verfahren wurden bereits abgeschlossen. Es stehen jedoch noch eine Anzahl von Eintragungsverfahren aus, das Westfälische Amt für Denkmalpflege hat dies bereits mehrfach beanstandet.

Die Verfahren sind aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschlossen worden: zum einen, wenn der Eigentümer sich gegen eine Unterschutzstellung ausgesprochen hat. Zum anderen sind Verfahren an die Bezirksausschüsse verwiesen worden, in denen die noch einzutragenden Objekte liegen, mit dem Auftrag, Gespräche mit den Eigentümern zu führen. Bislang liegen jedoch keine Ergebnisse aus den Bezirksausschüssen vor.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Unteren Denkmalbehörden zur Unterschutzstellung sind die Eintragungsverfahren fortzuführen. Das Einverständnis der Eigentümer ist nach Denkmalschutzgesetz nicht Voraussetzung für eine Eintragung.

Anhand von Bildern stellt Herr Hochstetter die noch einzutragenden Objekte aus der Kulturguterfassungsliste vor.

## 1. mit dem Eintragungsverfahren begonnen

Objekt-Nr.	Ortsteil	Nutzung	Objektlage
45	Stadt Oelde	Wohnhaus	Ennigerloher Str. 7
113	Kirchspiel	Scheune	Ernstingweg 3
124	Lette	Hofanlage	Zum Himmelreich 2
131	Stromberg	14 Kreuzwegkapellen	
138	Stromberg	Stall und Backhaus	Batenhorster Str. 1
150	Stromberg	Wohnhaus und Brennerei	Kirchstraße 12

## 2. mit dem Eintragungsverfahren noch nicht begonnen

Objekt-Nr.	Ortsteil	Nutzung	Objektlage
35	Kirchspiel	Kötterhaus und Backhaus	Stromberger Str. 73
37	Stadt Oelde	Denkmalbereich Eickhoff	Eickhoff
61	Kirchspiel	Hofanlage	Keitlinghauser Str. 5
65	Stadt Oelde	Denkmalbereich	Lange Straße/Geiststraße
86	Stadt Oelde	Speicher	hinter Westring
114	Kirchspiel	Speicher	Ernstingweg 5
115	Kirchspiel	Hofhaus	Ernstingweg 12
117	Lette	Hofanlage	Im Aschenbrock 3
118	Lette	Kötterhaus	Katthagenstr. 20
145	Stromberg	Wohnhaus	Daudenstraße 13
146	Stromberg	Wohnhaus	Daudenstraße 16
148	Stromberg	Hofhaus	Im Goliath 5
152	Stromberg	Hofanlage	Linzel 16
153	Stromberg	Speicher	Linzel 17
154	Stromberg	Wohnhaus	Münsterstr. 6
155	Stromberg	ehem. Hofhaus	Münsterstr. 11
156	Stromberg	Hofanlage	Nottbeck 9
158	Stromberg	Kötterhaus	Zur Marburg 8
--	Stadt Oelde	Wohn- und Geschäftshaus	Lange Straße 10

Herr Junkerkalefeld fragt, welche Verpflichtungen der Ausschuss für Planung und Verkehr hat, da sich öfter Eigentümer im Eintragungsverfahren gegen eine Unterschutzstellung wenden.

Herr Hochstetter antwortet, dass ein Objekt in die Denkmalliste einzutragen ist, wenn dieses nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes denkmalwert ist. Sinnvoll und wünschenswert ist natürlich eine vorherige Zustimmung des Eigentümers. Aufgabe dieses Fachausschusses ist es, die Unterschutzstellungen auszusprechen

Herr Beyer erkundigt sich, ob es seitens der Verwaltung eine Beratung der Eigentümer vor einer beabsichtigten Eintragung gibt.

Herr Hochstetter bejaht dies.

Herr Beyer regt eine Überarbeitung der Kulturgüterfassungsliste an, um aktuellere Informationen zu den einzelnen Objekten zu bekommen.

Frau Bushuven plädiert dafür, dass eine Eintragung eines Denkmals in der Regel nur mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden sollte, um so auch den Erhalt des Denkmals zu sichern.

Herr Tegelkemper fragt mit welchen Nachteilen eine Eintragung verbunden ist, bzw. welche Nachteile die Eigentümer befürchten, da es sich bei den genannten Objekten oft um landwirtschaftlich genutzte Gebäude handelt.

Herr Hochstetter erklärt, dass in der Regel grundsätzliche Bedenken geäußert werden, wie z.B. Einschränkungen bei der Nutzung und bei Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen. Diese Bedenken werden aber nicht geteilt, da zur Erhaltung eines Denkmals auch eine zeitgemäße Nutzung ermöglicht werden muss.

Frau Bushuven merkt an, dass aber Renovierungen mit Auflagen des Denkmalschutzes oft sehr viel teurer werden.

Herr Beyer weist darauf hin, dass es heutzutage viele Materialien auf dem Markt sind, die denkmalgerechte Sanierungen ermöglichen und nicht mehr teurer sind. Gegebenenfalls gibt es aber im Einzelfall einen Mehraufwand bei den Lohnkosten.

Frau Wieschmann möchte wissen, ob der Eigentümer eines Denkmals zu dessen Erhalt verpflichtet ist.

Herr Hochstetter bejaht dies.

Nach dieser Diskussion wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss zu den unter 1. aufgeführten Objekten:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr befürwortet bei einer Gegenstimme grundsätzlich die Eintragung der oben vorgestellten Objekte. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte für die Eintragungsverfahren, wie gesetzlich vorgeschrieben, durchzuführen. Hierfür ist eine erneute Anhörung der Eigentümer durchzuführen, da die Verfahren schon länger ruhen.

#### **Beschluss zu den unter 2. aufgeführten Objekten:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr beschließt, dass über die Objekte zunächst in den zuständigen Bezirksausschüssen beraten werden soll. Über das Ergebnis soll im Fachausschuss berichtet werden.

### **B) Forderung des LWL nach Fortführung der denkmalschutzrechtlichen Verfahren**

Herr Hochstetter trägt vor, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit Schreiben vom 08.09.2000, 13.06.2002 und 23.01.2003 nachdrücklich und zum wiederholten Male forderte, das Unterschutzstellungsverfahren für den Schafstall auf dem Hof Nattebrede, Ernstingweg 3 fortzuführen und das jetzt 18jährige Eintragungsverfahren zum Abschluss zu bringen. Ein weiteres Hinauszögern dokumentiere nach Ansicht des LWL höchstens die Unglaublichkeit des Denkmalschutzes in Bezug auf eine Gleichbehandlung gegenüber anderen Denkmaleigentümern. Im letzten Schreiben vom 23.01.2003 wurde der Stadt Oelde eine Frist von 6 Monaten für die Bearbeitung des Verfahrens eingeräumt. Eine Durchschrift ging an den Kreis Warendorf als Obere Denkmalbehörde. Der Kreis Warendorf hat nun mit Schreiben vom 02.02.2005 die Stadt Oelde angewiesen, das Objekt bis zum 30.04.2005 in die Denkmalliste der Stadt Oelde einzutragen.

Herr Gresshoff spricht sich für die Eintragung aus, wobei er betont, dass man dies nur sehr ungern gegen den Willen der Eigentümer macht.

#### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr beschließt bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung die Eintragung des Objektes Nr. 113 der Kulturgüterfassungsliste – Scheune auf dem Grundstück Ernstingweg 3 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Oelde.

### **C) Denkmalbereiche**

Herr Hochstetter berichtet, dass der Stadt Oelde für zwei Gebäude Abbrucharträge in der Langen Straße vorliegen (Hausnummer 8 und 28). Die Bereiche Lange Straße/Geiststraße und Eickhoff sind in der Kulturguterfassungsliste als Denkmalbereiche aufgenommen, bislang jedoch noch nicht in die Denkmalliste eingetragen worden. Wegen der zunehmenden Anfragen auf bauliche Veränderungen im Bereich der Innenstadt ist Handlungsbedarf entstanden. Gerade im Bereich der Innenstadt ist die vorhandene gestalterische Qualität zu stärken und die schützenswerte Bausubstanz zu erhalten. Ein qualitätsvolles Stadtbild stärkt die Attraktivität der Innenstadt. Insbesondere die älteren Gebäude haben das Stadtbild bislang geprägt und die Geschichte der Stadt Oelde ablesbar und erlebbar gemacht.

Wegen bereits erfolgter baulicher Veränderungen wird eine Überprüfung der Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung der beiden Denkmalbereiche Lange Straße/Geiststraße und Eickhoff für sinnvoll gehalten. Hierzu wurde das Westf. Amt für Denkmalpflege um fachlichen Rat gebeten. Folgende eingetragene Denkmäler befinden sich innerhalb der Denkmalbereiche

Lange Straße/Geiststraße	Am Markt 1, 10 Lange Straße 11, 27, ev. Kirche, Geiststraße 1, 3, 6, 12 – 14, 19 Kriegerdenkmal am Hermann-Johenning-Platz
Eickhoff:	Eickhoff 2, 25, 21

Frau Köß fragt, wer die Abgrenzung der Denkmalbereiche festlegt hat.

Herr Hochstetter antwortet, dass dies damals seitens des Landschaftsverbandes geschehen ist, eine Überprüfung aber noch aussteht und ggf. andere und weitere Bereiche einbezogen werden können. Alternativ könne man sich aber auch vorstellen, für den gesamten historischen Innenstadtbereich eine Gestaltungssatzung zu entwickeln. Hierzu werde man in der nächsten Sitzung Vorschläge machen.

#### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt Kenntnis.

### **D) Einzelbauvorhaben**

#### **Bernardushaus**

Nach Auskunft des beauftragten Architekten ruht das Vorhaben. Es besteht kein Handlungsbedarf seitens der Stadtverwaltung. Wird das Vorhaben weiter verfolgt, wird ein Abstimmungstermin mit Architekt und Eigentümer anberaumt.

#### **Lange Straße 28**

Mit den Eigentümern und dem beauftragten Architekt hat ein Abstimmungstermin bei der Stadtverwaltung stattgefunden. Ein endgültiges Ergebnis liegt noch nicht vor.

#### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt Kenntnis.

## **12. Konzept zur Anlage und Unterhaltung städtische Grünanlagen**

Herr Hochstetter trägt vor, dass durch die Stadtentwicklung die städtischen Grünflächen in den vergangenen Jahren einen ständigen Zuwachs erfahren haben. Vor dem Hintergrund des Finanzdruckes

der kommunalen Haushalte sind neue Konzeptionen zur Anlage und Unterhaltung städtischer Grünflächen erforderlich, um den künftigen Finanzbedarf zu reduzieren.

Das Konzept beinhaltet eine Strukturierung der Grünflächen und eine Definition der Ausbau- und Unterhaltungsstandards. Hierbei soll jedoch gewährleistet sein, dass sich das Stadtbild von Oelde durch gepflegte Grünflächen weiterhin darstellt. Repräsentative Bereiche, wie z.B. Stadt- und Ortseingänge, Bahnhofumfeld, Fußgängerzone werden mit Blumenschmuck, Saisonbepflanzung, dekorative Bepflanzung gestaltet, bei den anderen Bereichen werden die Standards gesenkt. Für Neuanlagen sollte die Konzeption zukünftig Berücksichtigung finden. Der ‚Umbau‘ der bestehenden Flächen sollte in den kommenden Jahren Schritt für Schritt erfolgen. Das Einsparpotential liegt etwa bei 50.000 €.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt Kenntnis.

### **13. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen Vorlage: B 2005/600/0452**

#### **Sachverhalt:**

Herr Hochstetter berichtet, dass die Straßen „Carl-von-Ossietzky-Straße“, „Ludwig-Quidde-Straße“, „Gustav-Stresemann-Straße“ und „Willy-Brandt-Straße“ im Gebiet des **Bebauungsplanes Nr. 58 „ZUM BENNINGLOH“** inzwischen endgültig hergestellt worden sind. Sie sind nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst. Gleichzeitig ist die endgültige Herstellung der Straßenfläche als Voraussetzung für eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch festzustellen.

### **Beschluss:**

#### a) Widmung von Straßen

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt einstimmig dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV.NRW. S. 259) die Straßen

#### **- Carl-von-Ossietzky-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 408 und 409 der Flur 21 in der Gemarkung Oelde;

#### **- Willy-Brandt-Straße**

bestehend aus dem Flurstück 422 der Flur 21 in der Gemarkung Oelde;

#### **- Ludwig-Quidde-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 200, 431, 432 und 433 der Flur 21 in der Gemarkung Oelde;

#### **- Gustav-Stresemann-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 426, 584, 588, 589, 590 und 594 der Flur 21 in der Gemarkung Oelde;

dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraßen zu widmen. Die Widmung dieser Straßen erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.



## b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt einstimmig dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, zu beschließen, dass die nachfolgenden Straßen

### - **Carl-von-Ossietzky-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 408 und 409 der Flur 21 in der Gemarkung Oelde;

### - **Willy-Brandt-Straße**

bestehend aus dem Flurstück 422 der Flur 21 in der Gemarkung Oelde;

### - **Ludwig-Quidde-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 200, 431, 432 und 433 der Flur 21 in der Gemarkung Oelde;

### - **Gustav-Stresemann-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 426, 584, 588, 589, 590 und 594 der Flur 21 in der Gemarkung Oelde;

endgültig hergestellt sind.

## **14. Anpassung des AST-Tarifes** **Vorlage: B 2005/320/0466**

Herr Tigges berichtet, dass die Verkehrsgemeinschaft Münsterland zum 01.08.2005 eine Anpassung des AST-Tarifes beabsichtigt. Die Fahrpreise sollen in den Preisstufen 1 und 2 um 0,10 € sowie in der Preisstufe 3 um 0,20 € angehoben werden.

Für Oelde würde dieses bedeuten, dass für eine Fahrt innerhalb von Oelde der Fahrpreis für Erwachsene auf 3,40 € steigen würde. Eine Fahrt von Oelde nach Lette, Stromberg oder Sünninghausen würde dann 3,90 € kosten. Für eine Fahrt von Lette nach Sünninghausen (Preisstufe 3) wäre dann ein Entgelt von 5,30 € zu zahlen.

Da die Unterdeckung, die von der Stadt Oelde zu tragen ist ( rd. 16.000,-- € jährlich) erheblich ist, wird vorgeschlagen, dieser Fahrpreiserhöhung zuzustimmen.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr stimmt bei einer Enthaltung der Erhöhung der Fahrpreise für das Anrufsammeltaxi um 0,10 € in den Preisstufen 1 und 2 sowie um 0,20 € in der Preisstufe 3 zum 01.08.2005 zu.

## **15. Verschiedenes**

### **15.1. Mitteilungen der Verwaltung**

#### **Broschüre über die Ausgrabungen im Baugebiet Weitkamp**

Herr Junkerkalefeld berichtet, dass seit wenigen Tagen die vom Ausschuss angeregte Broschüre über die Ausgrabungen im Bereich des Baugebietes Weitkamp mit dem Titel „Oelde zu allen Zeiten bel(i)ebt“ vorliegt. Seines Erachtens ist diese gut gelungen und sollte nun der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Er schlägt vor, den neuen Grundstückseigentümern in dem Baugebiet Weitkamp diese kostenlos zur Verfügung zu stellen. Da zu diesem Vorschlag keine Gegenäußerungen gemacht werden, bittet Herr Junkerkalefeld die Presse (Frau Haunhorst - „Die Glocke“) in den nächsten Tagen hierüber zu berichten und in diesem Bericht darauf hin zu weisen, dass sich die Grundstückseigentümer des Baugebietes Weitkamp diese kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen können.

## **15.2. Anfragen an die Verwaltung**

### **Ausnahmegenehmigungen für Handwerker**

Frau Wieschmann fragt, ob es die in der Presse beschriebenen sogenannten „Münsterlandgenehmigungen“ auch für Oelde gibt.

Herr Tigges antwortet, dass diese auch in Oelde ausgestellt werden. Parallel hierzu werden in Oelde schon seit Jahren für Handwerker auf das Stadtgebiet von Oelde bezogene Genehmigungen ausgestellt.

### **Parken von LKWs auf dem Schotterparkplatz am Weitkampweg**

Herr Hagemeyer berichtet, dass in letzter Zeit häufiger LKWs auf dem Schotterparkplatz am Weitkampweg gegenüber des Hallenbades abgestellt werden und die PKW Parkplätze blockieren. Er fragt, wie man dieses verhindern könne.

Herr Tigges antwortet, dass man – wenn dieses gewünscht wird – entsprechende Verbotsschilder aufstellen müsste. Derzeit sei aber dem FD Öffentliche Ordnung in diesem Bereich kein Problem bekannt.

Vorsitzende/r

Schriftführer/in